

**Beantwortung der Interpellation  
von Christian Jucker und Matthias Häuptli,  
GLP, betreffend  
Rückforderung rechtmässig geleisteter  
Zusatzbeiträge**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 29. April 2025

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antworten des Gemeinderates	3

#### Beilage/n

---

- Keine

## 1. Ausgangslage

---

Am 21. Januar 2025 reichten Christian Jucker und Matthias Häuptli, GLP, eine Interpellation betreffend Rückforderung rechtmässig geleisteter Zusatzbeiträge mit folgendem Wortlaut ein:

### **Rückforderung rechtmässig geleisteter Zusatzbeiträge**

*Die Gemeinde Allschwil richtet Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen an Personen aus, die in Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern leben. Gemäss § 5 Abs. 2 des Reglements zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 12.9.2018 sind die Erben zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese einen bestimmten Freibetrag übersteigen.*

*In anderen Gemeinden macht die Rückforderung von Zusatzbeiträgen einen erheblichen Betrag aus. Beispielsweise hat die um einiges kleinere Gemeinde Münchenstein dadurch im Jahr 2023 CHF 427'485 eingenommen. In den uns vorliegenden Rechnungen der Gemeinde Allschwil finden sich keine derartigen Erträge. Gemäss E-Mail-Auskunft der Gemeinde wurde erstmals im Jahr 2024 etwas unter dieser Position verbucht.*

*Ich bitte in diesem Zusammenhang um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Trifft es zu, dass die Gemeinde Allschwil bis mindestens Ende 2023 im Todesfall keine Rückforderungen von rechtmässig ausgerichteten Zusatzbeiträgen geltend gemacht hat?*
- 2. Wenn ja, wer hat dies entschieden und warum?*
- 3. Wieviel Ertrag ist der Gemeinde dadurch in den vergangenen Jahren entgangen und in welchem Umfang können die Rückforderungen nachträglich noch geltend gemacht werden?*
- 4. Was unternimmt der Gemeinderat, um das vom Einwohnerrat beschlossene Reglement künftig umzusetzen?*
- 5. Wie würde sich eine Angleichung der Rückerstattung an die für die EL geltenden Bestimmungen (Art. 16a und 16b ELG) finanziell auswirken?*

## 2. Antworten des Gemeinderates

---

### **1. Trifft es zu, dass die Gemeinde Allschwil bis mindestens Ende 2023 im Todesfall keine Rückforderungen von rechtmässig ausgerichteten Zusatzbeiträgen geltend gemacht hat?**

Nein, denn seit Ende 2022 hat die Abteilung Buchhaltung und Administration des Bereichs Soziale Dienste – Gesundheit (SDG) den Auftrag, Rückforderungen der Zusatzbeiträge abzuklären und zu stellen.

Die folgende Übersicht zeigt die von 2019 bis 2024 potentiell möglichen Rückforderungsbeträge (RF) sowie die tatsächlich erhaltenen rückgeforderten Beträge:

Jahr	Anzahl verstorbener Bezüger	Nicht eingeforderte Zusatzbeiträge (RF kann nach Abzug EL auch 0 sein)	RF erhalten	RF in Abklärung bei SVA, Erbschaftsamt oder Konkursamt
2019	32	23'823.10		
2020	41	36.40		
2021	30	10'596.00		
2022	22		29'049.85	
2023	29			33'840.50
2024	35		43'050.80	23'078.75
<b>Total</b>	<b>189</b>	<b>CHF 34'455.50</b>	<b>CHF 72'100.65</b>	<b>CHF 56'919.25</b>

Die Tabelle zeigt, dass die Rückforderungen nicht budgetierbar sind, da sie von Einzelfällen abhängen. Rückforderungen können, falls überhaupt, erst nach dem Todesfall eingefordert werden. In vielen Fällen ist eine Rückforderung aufgrund der finanziellen Situation der Erben, des Vermögensfreibetrags oder der vorrangigen Rückforderungen der Ergänzungsleistungen zudem nicht möglich. Das Total von CHF 34'455.50 aus den Jahren 2019 bis 2021 zeigt daher lediglich das Rückforderungspotential. Wie viel tatsächlich eingegangen wäre, kann nicht mehr eruiert werden.

## 2. Wenn ja, wer hat dies entschieden und warum?

Das Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 12. September 2018 trat per 1.7.2019 in Kraft. Im zuständigen Verwaltungsbereich wurde damals entschieden, die Zusatzbeiträge, die gemäss Reglement zurückgefordert werden können, nicht einzufordern. Damals war die Fachstelle Alter mit lediglich 30 Stellenprozenten besetzt. Dieser Entscheid wurde auf operativer Ebene gefällt, da die Ressourcen fehlten und man nicht von einem hohen Betrag ausging, der zurückgefordert werden könnte. Dies galt für die Jahre 2019 bis 2021. Seit 2022 werden die Abklärungen, ob Rückzahlungen möglich sind, sowie die Rückforderungen systematisch vorgenommen.

Zur Erläuterung: Paragraph 5 definiert die Bestimmungen zur Rückzahlung:

## **§ 5 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht.

<sup>2</sup> Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags gemäss Art. 11 Abs.1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

<sup>3</sup> Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung von Zusatzbeiträgen verzichten.

### **3. Wieviel Ertrag ist der Gemeinde dadurch in den vergangenen Jahren entgangen und in welchem Umfang können die Rückforderungen nachträglich noch geltend gemacht werden?**

Aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 hat sich, wie die Tabelle aufzeigt, ein Betrag von CHF 34'455.50 ergeben, der potentiell zurückgefordert werden könnte. Allerdings wurden dazu keine Abklärungen vorgenommen.

Gemäss Artikel 16b des Ergänzungsleistungsgesetzes erlischt der Rückforderungsanspruch nach einem Jahr. Diese Beiträge aus den Jahren 2019 bis 2021 können daher nicht mehr zurückgefordert werden.

An dieser Stelle ist ein Hinweis zu den Zahlen von Münchenstein angebracht. Trotz mehrfacher Nachfrage, wurden uns die Details zu dieser Position nicht aufgezeigt. Mündliche Anfragen bei anderen Gemeinden im Kanton haben ergeben, dass die Beiträge teils gar nicht zurückgefordert werden, da Aufwand und Ertrag in einem Missverhältnis stünden, oder nur geringe Beträge zurückgefordert werden konnten. Die Vermutung ist naheliegend, dass in der Position 4260 in der Rechnung von Münchenstein auch andere Beträge verbucht wurden.<sup>1</sup>

### **4. Was unternimmt der Gemeinderat, um das vom Einwohnerrat beschlossene Reglement künftig umzusetzen?**

Die Abläufe im Bereich SDG sind implementiert; der Gemeinderat muss daher nichts unternehmen.

### **5. Wie würde sich eine Angleichung der Rückerstattung an die für die EL geltenden Bestimmungen (Art. 16a und 16b ELG) finanziell auswirken?**

Gar nicht, da diese bereits angewendet werden.

Zu Erläuterung die entsprechenden Paragraphen:

---

<sup>1</sup> 4260 \* Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter 427'485.10, siehe: [https://www.muenchenstein.ch/docn/5111356/20240508\\_Rechnung\\_2023.pdf](https://www.muenchenstein.ch/docn/5111356/20240508_Rechnung_2023.pdf)

-  **Art. 16a Höhe der Rückerstattung**

<sup>1</sup> Rechtmässig bezogene Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt.

<sup>2</sup> Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch immer gegeben sind.

-  **Art. 16b Verwirkung**

Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stelle nach Artikel 21 Absatz 2 davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Gestützt auf diese Ausführungen gilt die Interpellation nach ihrer Beratung im Rat als erfüllt.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsident:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Franz Vogt

Patrick Dill